

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



46. Jg., Nr. 9-10, 8. März 2015, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 25. Februar 2015 verstarb im Alter von 75 Jahren

Herr Erich Rademacher

Selfkant-Saeffelen

Der Verstorbene gehörte von Januar 1996 bis Januar 2002 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an. Herr Rademacher war im Hauptausschuss, im Bau- und Umweltausschuss sowie im Schulausschuss der Gemeinde Selfkant tätig. Er widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindevertreters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Er hat sich während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Selfkant große Verdienste erworben.

Bei seinen Ratskollegen und Bürgern war er geachtet und geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Corsten
Bürgermeister

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Selfkant trauert um ihren am 10. Februar 2015 im Alter von 79 Jahren verstorbenen

Oberfeuerwehrmann a.D.

Michael Vootz

aus Selfkant-Hillensberg

Herr Vootz trat am 01.09.1963 in die Freiwillige Feuerwehr Selfkant, Löschgruppe Hillensberg ein und war dort bis zur Überstellung in die Ehrenabteilung aktiv tätig.

Wir verlieren mit Herrn Vootz einen Kameraden, der durch seinen stetigen und selbstlosen Einsatz für seine Mitmenschen immer Vorbild für seine Kameraden war und auch in Zukunft sein wird.

Wir danken unserem Oberfeuerwehrmann Michael Vootz für die Zeit, die wir mit ihm gemeinsam erleben durften und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Georg Tholen
Löschgruppenführer
Hillensberg-Süsterseel

Ralf Herbertz
Wehrführer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2015 bekannt gemacht und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Selfkant am 26. Februar 2015, ab dem 9. März 2015, während des Beratungsverfahrens im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 31, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.089.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.995.400 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	16.200.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	15.881.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.844.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.297.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.925.377 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.000 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.925.377 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitions-zahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.290.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 905.650 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2015 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	420 v. H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen und Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

9. März 2015 bis einschließlich 23. März 2015

während der nachstehenden Dienstzeiten Einwendungen erheben:
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Haushaltsentwurf an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, oder mündlich im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 31 zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Selfkant, den 27. Februar 2015

Der Bürgermeister
gez. Corsten
Corsten

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 04.03.2010**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 04.03.2010, in Form der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2015, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen und der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindeeigenen oder der von der Gemeinde unterhaltenen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte veranlasst,
- d) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt und
- e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Handelt der nach Abs. 1 Gebührenpflichtige durch einen Bevollmächtigten, so haften beide als Gesamtschildner.

(3) Die Grabherstellungsgebühren können von der Friedhofsverwaltung (Bürgermeister) auf Antrag für Gebührenschildner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschildner nachweisen kann, dass er nicht zur Aufbringung dieser Gebühren in der Lage ist und keinen Sterbegeldanspruch hat.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte.

(2) Dem Gebührenschildner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Gemeindekasse Selfkant einzuzahlen oder auf ein Konto der Gemeinde Selfkant zu überweisen. Bei der Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde erfolgt.

§ 4
Beitreibung

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Einzelleistungen

Soweit in dem Gebührentarif Leistungen der Gemeinde aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen in der Gemeinde wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selfkant nebst Gebührentarif vom 23.06.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung 26.02.2015		
I. Grabherstellungsgebühren		
1. Für das Herstellung von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		100 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr		531 €
2. Für das Herstellung von Wahlgrabstätten (Sargbestattung), je Grabstelle		
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		174 €
b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr		531 €
3. Für das Herstellung von Urnengräbern als Erdbestattung, je Grabstelle		
		96 €
4. Für das Herstellen von Urnengräbern im Quaderwandsystem, je Grabstelle		
		955 €
5. Für das Vorbereiten des Aschestreifelfeldes		
		68 €
6. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.		
II. Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes und Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. einer Urnenwahlgrabstätte bzw. eines Reihenwiesengrabes		
1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes oder Urnenreihengrabes in einem Urnen-Wandsystem bzw. eines Wiesenreihengrabes, außer bei Gräbern von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr		
a) Reihengrab Sargbestattung		700 €
b) Urnenreihengrab Erdbestattung		700 €
c) Urnenreihengrab Quader		700 €
d) Wiesenreihengrab (nur Sargbestattung)		700 €
2. Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf der vorgesehenen Fläche des Friedhofs in Schalbruch		
		250 €
3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen, Urnenwahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bzw. Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader), an einer Wiesengrabstätte auf die Dauer von 30 Jahren nach der Reihenfolge, in der die Friedhofsverwaltung die Belegung nach dem Friedhofsplan festlegt, werden folgende Gebühren erhoben:		
a) für eine Wahlgrabstätte bzw. Wiesengrabstätte Grabstelle/Sarg/Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)		1.500 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte bei Erdbestattung je Grabstelle (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)		900 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte in einem Urnen-Wandsystem (z.B. Urnen-Quader) je Urne (bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren)		1.000 €
d) Wiesenwahlgrab (nur Sargbestattung)		
Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c) und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./ 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).		
Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.		

III. Gebühren für Herstellung und Pflege Wiesengräber		
	für die Herstellung der Einfassung, des weißen Kreuzes mit Beschriftung, und für die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes	2.313 €
IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal	100 €
2.	Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal	50 €
V. Sonstige Gebühren		
1.	Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich	
a)	bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	142 €
b)	bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	214 €
2.	Für Erlaubnisse	
a)	zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen	36 €
b)	zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes	0 €
3.	Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a)	Gültigkeitsdauer 1 Jahr	72 €
b)	Gültigkeitsdauer 1 Tag	36 €
4.	Einebnungen	
	Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	
a)	Einzelgrab Sarg	241 €
b)	Doppelgrab Sarg	363 €
c)	Einzelgrab Urne	86 €
d)	Doppelgrab Urne	129 €
e)	Urnenquader	50 €
5.	Umbettungen	
	Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 26.02.2015

Corsten
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant

Widmung von Verkehrsflächen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gem. § 6 Abs. 1 der Neufassung des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der z. Zt. gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Agnesstraße in Selfkant-Tüddern
Gemarkung Tüddern, Flur 2, Flurstück 751

Die Straße wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Selfkant, den 26.02.2015

Corsten

Die Region „Der Selfkant“ putzt sich heraus Große Müllsammelaktion in allen Orten der Region „Der Selfkant“ am 14. März 2015

Auch in diesem Jahr ruft die Region „Der Selfkant“ wieder alle tatkräftigen Bürgerinnen und Bürger zum Frühjahrsputz auf. Die große Müllsammelaktion „Der Selfkant putzt sich heraus“ wurde durch den Wettbewerb „Der Selfkant sucht die Superidee“ ins Leben gerufen und erstmalig 2010 organisiert. Allein im letzten Jahr wurden über 20 t Müll und Unrat gesammelt. Das ist Grund genug, die Aktion in diesem Jahr erneut stattfinden zu lassen.

Die Mitmachaktion für alle großen und kleinen Bürger der Region „Der Selfkant“ soll dafür sorgen, dass unsere Straßen, Wälder und Wegesränder von Müll und Unrat befreit werden. Sie wird vom Zweckverband „Der Selfkant“, den Ordnungsämtern, sowie zahlreichen Vereinen,

Institutionen und Schulen Ortsvorstehern der drei Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht organisiert. Ohne die Unterstützung des Kreises Heinsberg, der für diese Aktion die angelieferten Abfälle nur mit der halben Müllgebühr berechnet, der Firma Schlun, die die Container für die gesammelten Müllsäcke zur Verfügung stellt und dem Super Sonntag Verlag, der die Flyer kostenfrei verteilt, wäre die Aktion nicht zu verwirklichen gewesen.

Durch diese Sammelaktion wird nicht nur die Attraktivität, der touristische Mehrwert und die Lebensqualität der Region gesteigert, sondern auch der Gemeinschaftssinn und das Umweltbewusstsein gefördert. Damit schon bei unseren Jüngsten und Jugendlichen für ein umsichtiges und nachhaltiges Umweltbewusstsein gesorgt werden kann, nehmen auch die Schulen der Region teil und veranstalten gezielte Aktionen zum Thema Müll und Umwelt.

In diesem Jahr findet die Aktion am 14. März 2015 ab 10.00 Uhr statt. Anmeldungen nehmen die jeweiligen Ortsvorsteher und Gemeindevertreter entgegen. Jede helfende Hand wird dringend gebraucht. Als Dankeschön wird nach getaner Arbeit ein gemeinsamer Abschluss mit einem kleinen Snack stattfinden. Ansprechpartner und Treffpunkte entnehmen Sie bitte den Flyern, die mit dem Super Sonntag verteilt werden. Auskünfte erteilen auch der Zweckverband „Der Selfkant“ und die Rathäuser der drei Gemeinden.

Fischerprüfung 2015

Die diesjährige Fischerprüfung findet in der Zeit vom 30.11. bis 11.12.2015 in der Kreisverwaltung statt.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich je nach Wohnort am 01.10.2015 um 18.00 Uhr zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung 2015 anzumelden. Die Vorbereitungskurse finden ab dem 19.10.2015 in 41836 Hückelhoven-Doveren, Pfarrheim, Dionysusstr. 6, um 18.00 Uhr, statt. Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung ist, dass der Bewerber am Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Die Prüfungsergebnisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, diesen Lehrgang zu besuchen, eine zwingende gesetzliche Voraussetzung ist dies jedoch nicht. Bei weiteren Fragen können Sie sich an den Kreis Heinsberg, Ordnungsamt, Herr Bey, Tel.: 02452/13-3249, wenden.

**Junge Friedensbotschafter gesucht!
Volksbund bietet mehr als 40
Jugendbegegnungen in 14 Staaten an**

Mit einem Ferienangebot der besonderen Art wendet sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in diesem Jahr wieder an Jugendliche und junge Erwachsene. Wer zwischen 12 und 25 Jahre alt ist, kann an Workcamps teilnehmen und dabei nicht nur tatkräftig bei der Pflege von Kriegsgräber- und Gedenkstätten helfen sondern auch einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten.

43 bi- und multinationale Jugendbegegnungen in 14 EU- und Nicht-EU-Staaten laden dazu ein, sich mit der Geschichte, der Kultur und den Menschen des jeweiligen Gastlandes zu beschäftigen. Von Belgien bis Bosnien-Herzegowina, von Ungarn bis zur Ukraine reichen in diesem Jahr die Angebote.

Begegnungen zu jungen Menschen aus europäischen Nachbarstaaten bieten die bi-nationalen Workcamps auf dem Golm (Usedom, Deutschland) vom 29. Juni bis 13. Juli 2015, in Riga (Lettland) vom 14. Juli bis 29. Juli 2015, in Krakau (Polen) vom 18. Juli bis 1. August 2015 sowie in Rshew (Russland) vom 27. Juni bis 12. Juli. Die Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung und Programm liegen zwischen 250,00 € und 380,00 €. Die Angebote richten sich an junge Menschen zwischen 12 und 25 Jahre.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. pflegt im Auftrag der Bundesregierung deutsche Kriegsgräber beider Weltkriege im Ausland. Seit mehr als 60 Jahren organisiert er unter dem Motto „Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden“ internationale Jugendbegegnungen zum Zweck der Völkerverständigung. Bis zu 20.000 Jugendliche nehmen jährlich an Jugend- und Schulprojekten des Volksbundes teil. Im Oktober 2014 wurde die Jugendarbeit des Volksbundes mit dem Preis des Westfälischen Friedens ausgezeichnet.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Jugendreferat Landesverband NRW unter 0201-84237-24 oder im Internet unter www.volksbund-nrw.de

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Josefa Kläßen,
wohnhaft in Stein, Auf dem Stein 23;
sie wurde am 01.03. 85 Jahre alt.

Herrn Josef Deuß,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 09.03. 88 Jahre alt.

Frau Käthe Jansen,
wohnhaft in Isenbruch, Engelbertstraße 18;
sie wird am 09.03. 83 Jahre alt.

Herrn Franz van de Kamp,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 62;
er wird am 11.03. 83 Jahre alt.

Frau Katharina Herfs (Schwester Rita),
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 14.03. 84 Jahre alt.

Frau Irene Hofmeister,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 17;
sie wird am 14.03. 82 Jahre alt.

Frau Catharina Zinken,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 2;
sie wird am 15.03. 85 Jahre alt.

Frau Lambertine Reiners,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 15.03. 90 Jahre alt.

Frau Anna Backhaus,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 34 A;
sie wird am 16.03. 90 Jahre alt.

Herrn Leo Otten,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 60;
er wird am 16.03. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Hillenberg, Bergstraße 35;
er wird am 16.03. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Franken,
wohnhaft in Großwehrrhagen, Schützenpfad 8;
er wird am 19.03. 80 Jahre alt.

Herrn Josef Aretz,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 8;
er wird am 21.03. 80 Jahre alt.

Frau Agnes Plum,
wohnhaft in Süsterseel, Hubertusstraße 10;
sie wird am 21.03. 86 Jahre alt.

Frau Anneliese Müller,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 45;
sie wird am 21.03. 92 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Das Sozialamt der Gemeinde Selfkant hat donnerstags ganztägig freie Sprechstunden. Montags, dienstags, mittwochs und freitags wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:www.Selfkant.de**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**Info@Selfkant.de**Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender**

- 09.03. Jahreshauptversammlung VDK Selfkant,
Waldschänke Süsterseel
- 14.03. Der „Selfkant“ putzt sich heraus
- 21.03.-
22.03. Übungsturnier des Reit- und Fahrverein
Selfkant, Reitgelände Havert
- 28.03. Ostereierschießen der St. Joh. Baptist
Schützenbruderschaft Höngen,
Schützenhalle Höngen, ab 15.00 Uhr
- 29.03. Ostereierschießen der St. Johannes von
Nepomuk Schützenbruderschaft Havert,
Schützenheim Havert von 10.00 Uhr bis
19.00 Uhr
- 29.03. Ostereierschießen der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft Tüddern,
Schießstand

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr**
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

Sprechstunde VdK fällt aus

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant wird ab 2015 aufgrund
geringer Nachfrage eingestellt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

**Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk
Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,

Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen